

536. Baute, § 149. In Sachen des Ph. Braun, Schreinermeister, Oberwinterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Am 19. März 1927 stellte Architekt F. Schneebeili, in Winterthur, namens Ph. Braun, Schreinermeister, in Oberwinterthur, das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einhaltung einer lichten Höhe von bloß 2,40 m der Geschosse in seinem Einfamilienhaus an der obern Hohlgasse in Oberwinterthur. Ph. Braun beabsichtige, sein Ökonomiegebäude in ein Wohnhaus umzubauen mit Benützung des bestehenden Daches. Damit könne aber die gesetzliche lichte Stockwerkhöhe von 2,50 m nicht erreicht werden.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um ein Einfamilienhaus in ländlicher Gegend handelt, kann entsprechend der bisherigen Praxis eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Gestützt hierauf haben die städtischen Baupolizeibehörden die formelle Baubewilligung zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Ph. Braun, Schreinermeister, in Oberwinterthur, wird für die Umwandlung seines Ökonomiegebäudes auf Kat.-Nr. 1009 an der obern Hohlgasse in Oberwinterthur in ein Einfamilienhaus gemäß den vorgelegten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung durch die städtischen Baupolizeibehörden für die ungenügende lichte Höhe der Geschosse eine Ausnahmebewilligung von § 74 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Ph. Braun, Schreinermeister, in Oberwinterthur, unter Bezug der Kosten, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.